

**Association Suisse des Psychologues Sexologues Cliniciens**

**Associazione Svizzera degli Psicologi Sessuologi Clinici**

**Schweizer Psychologenverband Klinischer Sexologen**

**INTERNES REGLEMENT**

**EINLEITUNG**

Das vorliegende Reglement dient der Konkretisierung von Art. 3 der Statuten.

**Kapitel I - Voraussetzungen für die Mitgliedschaft**

UM ORDENTLICHES MITGLIED ZU WERDEN UND DEN TITEL,“PSYCHOLOG\*IN UND KLINISCH\*E SEXOLOG\*IN ASPSC-SPVKS " ZU ERHALTEN.

Gemäß Artikel 3.1 der Statuten :

*Ordentliches Mitglied des ASPSC-SPVKS kann die Person werden, welche :*

* *einen Universitätsabschluss (Lizenziat, Master oder ein Diplom einer Hochschule) in Psychologie oder einen gleichwertigen Titel hat.*
* *ordentliches Mitglied des FSP ist*
* *eine anerkannte Ausbildung in klinischer Sexologie hat (siehe unten Kriterien des ASPSC-SPVKS)*
* *und diejenige Person, die auf dem Gebiet der Sexologie sehr bekannt ist oder langjährig tätig und erfahren ist.*

Art. **1. Reglement :**

**Es können 3 verschiedene Titel verliehen werden :**

* Psycholog\*innen mit Fachtitel in Psychotherapie und Ausbildung in klinischer Sexologie (ordentliche Mitglieder)
* Psycholog\*innen mit Ausbildung in Sexologie (ordentliche Mitglieder)
* Psycholog\*innen in sexologischer Ausbildung (keine ordentlichen Mitglieder)

**Art. 2. Reglement :**

**a) Kriterien für ordentliche Mitglieder :**

* 400 Stunden Theorie in Sexologie
* 150 Stunden klinische Arbeit in Sexologie
* Supervision von verschiedenen, mindestens 10, abgeschlossenen Fällen sexologischer Situationen (siehe Beweisheft/Testatheft, in welchem der Grund der Anfrage und die Anzahl der Sitzungen für jeden Fall angegeben werden), die eine Vielzahl von Situationen von mindestens 5 verschiedenen Problematiken darstellen.

z. B. (nicht vollständige Liste) :

* Frühzeitiger Samenerguss
* Erektile Störung
* Anejakulation oder Anorgasmie
* Vaginismus
* Dyspareunie
* Mangel an sexuellem Begehren
* Intimitäts- und sexuelle Probleme aufgrund von psychischen und physischen Traumata.
* Geschlechterproblematik
* Sexuelle Süchte
* Ausschließliche oder aufdringliche Erotismen
* Andere

- Sie/Er muss für mindestens 30 Stunden Einzelsupervision und 30 Stunden Gruppensupervision (und/oder im Einzelsetting) von eine\*r von der ASPSC-SPVKS anerkannten Supervisor\*in beraten worden sein.

- 20 Stunden sexologische Selbsterfahrung.

Die Bewerbungsunterlagen können in dreifacher Ausfertigung an den Vorstand via Marie Gelsomini Béguin, Epinettes 1, 1107 Lausanne, geschickt werden.

Es werden CHF 50.- als Bearbeitungsgebühr erhoben.

Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt derzeit CHF 100, bzw. CHF 50 im ersten Jahr, wenn die Anmeldung ab Juli erfolgt.

Der Titel wird verliehen, sobald die Bewerbung vom Vorstand angenommen wurde, und die Bearbeitungsgebühr sowie der Mitgliederbeitrag bezahlt worden sind.

**UM GÖNNERMITGLIED ZU WERDEN**

Gemäß der Statuten Artikel 3.3 :

*Gönnermitglied kann diejenige Person werden, welche die Bedingungen zum ordentlichen Mitglied nicht erfüllt, aber an den Zielen des Verbandes interessiert ist. Das Gönnermitglied kann an den Generalversammlungen teilnehmen, hat aber kein Stimmrecht. Ausserdem kann es nicht in den Vorstand gewählt werden.*

**Art. 3 Reglement :**

Das Gönnermitglied ist auf der Liste der Gönnermitglieder auf Website des Verbandes aufgeführt.

Es darf sich jedoch nicht mit der Mitgliedschaft ASPSC-SPVKS werben oder das Logo des Verbandes an irgendeiner Stelle (Dokumente, Websites, Verzeichnisse und andere) verwenden.

Um sich als Gönnermitglied zu bewerben, ist ein schriftlicher Antrag an das Sekretariat zu richten, wenn die Person dem Vorstand bekannt ist. Die Person kann auch von einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden.

Andernfalls sind ein kurzer Lebenslauf und die entsprechenden Bescheinigungen in dreifacher Ausfertigung an den Vorstand zu senden, via Marie Gelsomini Béguin, Epinettes 1, 1107 Lausanne.

Der Jahresbeitrag für Gönnermitglieder beträgt derzeit CHF 30.

**UM EIN AUSSERORDENTLICHES MITGLIED ZU WERDEN**

Gemäss der Statuten Artikel 3.4 :

*Ausserordentliches Mitglied können alle Personen werden, die über einen universitären Titel verfügen, sich in klinischer Sexologie ausgebildet haben oder dabei sind sich darin auszubilden, und an den Zielen des Verbandes interessiert sind.*

*Die ausserordentlichen Mitglieder haben nicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder des ASPSC-SPVKS. So haben sie nicht die Rechte der ordentlichen Mitglieder, besonders was das Wahlrecht bei der Generalversammlung anbetrifft.*

**Art. 4. Reglement :**

Das außerordentliche Mitglied ist auf der Liste der außerordentlichen Mitglieder auf der Website des Verbandes (ohne Angabe seiner beruflichen Qualifikationen) aufgeführt.

Es darf jedoch nicht mit dem Titel der Mitgliedschaft des ASPSC-SPVKS werben oder das Logo des Vereins an irgendeiner Stelle (Dokumente, Websites, Verzeichnisse und andere) verwenden.

Um sich als ausserordentliches Mitglied zu bewerben, sind ein Lebenslauf und die entsprechenden Bescheinigungen in dreifacher Ausfertigung an den Vorstand, via Marie Gelsomini Béguin, Epinettes 1, 1107 Lausanne, zu senden.

Als Bearbeitungsgebühr werden CHF 50 erhoben.

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit CHF 50 bzw. CHF 25 im ersten Jahr, wenn die Anmeldung ab Juli erfolgt.

**UM MITGLIEDSKANDIDAT\*IN ZU WERDEN** :

Gemäß der Statuten Artikel 3.5 (AG 2011) :

*Mitgliedskandidat\*in kann die Psycholog\*in FSP werden die sich in einer Ausbildung in klinischer Sexologie befindet und die eine einjährige (zu 100 Prozent oder gleichwertig) Erfahrung im Gesundheitsbereich hat.*

*Die Mitgliedskandidat\*innen haben kein Stimmrecht, können aber an allen Aktivitäten und Arbeiten des ASPSC–SPVKS teilnehmen.*

**Art. 5. Reglement :**

Die Mitgliedskandidat\*in ist auf der Liste der Mitgliedskandidat\*innen auf der Website des Verbandes aufgeführt (ohne Angabe ihrer/seiner beruflichen Qualifikationen).

Sie/Er darf jedoch nicht mit dem Titel eines Mitglieds des ASPSC-SPVKS werben oder das Logo des Verbands an irgendeiner Stelle verwenden (Dokumente, Websites, Verzeichnisse und andere).

Um sich als Mitglied zu bewerben, sind ein Lebenslauf und die entsprechenden Bescheinigungen in dreifacher Ausfertigung an den Vorstand via Marie Gelsomini Béguin, Epinettes 1, 1107 Lausanne, zu senden.

Als Bearbeitungsgebühr werden CHF 50 erhoben.

Der Jahresbeitrag beträgt derzeit CHF30 bzw. 15 CHF im ersten Jahr, wenn die Anmeldung ab Juli erfolgt.

**UM EIN STUDENTENMITGLIED ZU WERDEN**

Gemäß der Statuten Artikel 3.6 (AG 2011) :

*Jede\*r Psychologiestudent\*in, d\*ie an der Sexologie interessiert ist, kann Studentenmitglied werden*.

**Art. 6. Reglement :**

Das Studentenmitglied darf nicht den Titel eines Mitglieds des ASPSC-SPVKS geltend machen oder das Logo des Verbandes an irgendeiner Stelle (Dokumente, Websites, Verzeichnisse und andere) verwenden.

Um sich als Studentenmitglied zu bewerben, ist ein schriftlicher Antrag an das Sekretariat zu richten, wenn die Person dem Vorstand bekannt ist. Die Person kann auch von einem Vorstandsmitglied vorgeschlagen werden.

Ansonsten sind ein kurzer Lebenslauf und die entsprechenden Zeugnisse in dreifacher Ausfertigung an den Vorstand über Marie Gelsomini Béguin, Epinettes 1, 1107 Lausanne, zu senden.

Der Jahresbeitrag für Studentenmitglieder beträgt derzeit CHF 20.

**Kapitel II Fortbildung des ASPSC-SPVKS**

**Leitende Prinzipien :**

**I. Einführung**

In Übereinstimmung mit den berufsethischen Grundsätzen der FSP verpflichten sich die Mitglieder des ASPSC-SPVKS zur ständigen Fortbildung. Unter "Fortbildung" verstehen wir die ständige Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Fähigkeiten, die nach dem Erwerb des von dem ASPSC-SPVKS anerkannten Titels Klinisch\*e Sexolog\*in erfolgt.

**II. Ziel und Funktion**

Die Fortbildung zielt auf eine hohe Qualität der von den Mitgliedern der ASPSC-SPVKS erbrachten Leistungen und auf die Förderung der beruflichen Kompetenzen der klinischen Sexolog\*innen, in Bezug auf die Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe und die Präsenz in der Öffentlichkeit.

Die Fortbildung hat folgende Ziele :

Die in der Aus - und Fortbildung erworbenen sexologischen Kompetenzen in der Tätigkeit anzuwenden und weiterzuentwickeln.

Die Entwicklung des Wissens im eigenen Berufsfeld in Theorie, Forschung und Praxis zu verfolgen und in die eigene Tätigkeit zu integrieren.

**III. Art und Methoden der Weiterbildung**

Die Mitglieder des ASPSC-SPVKS sichern die Qualität ihrer beruflichen Tätigkeit durch ständige Fortbildung (inkl. Supervision). Mögliche Methoden der Fortbildung sind :

- Unterricht, Kurse, Trainings, Seminare, Kongresse, Kolloquien, Workshops usw., die der Fortbildung in klinischer Sexologie gewidmet sind.

- Die Supervision und die Intervision.

- Das Studium von Fachliteratur sowie die Fortbildung mit Hilfe von audiovisuellem oder anderem Lehrmaterial.

- Die Mitarbeit als Sexolog\*in in Forschungsprojekten, Organisationen, Qualitätssicherungen und Ausbildungsprojekten, die neben der hauptberuflichen Tätigkeit erfolgt und gleichzeitig eine Weiterentwicklung der Kompetenzen als Sexolog\*in ermöglicht.

- Die Mitarbeit als Psycholog\*in und klinische\* Sexolog\*in in Berufsverbänden und Kommissionen.

**IV. Dauer und Inhalt der Fortbildung**

Sobald eine Person als Mitglied in die ASPSC-SPVKS aufgenommen wurde, ist seine Anerkennung 5 Jahre lang gültig. Nach Ablauf der 5 Jahre kann die ASPSC-SPVKS von dem Mitglied einen Nachweis über die verlaufene Fortbildung verlangen. Die erforderliche Zeit für die Fortbildung beträgt 100 Stunden, verteilt auf die 5 Jahre. Mindestens drei der in Artikel III aufgeführten Methoden müssen gleichermaßen erfüllt werden.

Klinische Sexolog\*innen, die zu 60% oder weniger in der klinischen Sexologie tätig sind, müssen eine Fortbildungszeit von mindestens 50 Stunden, verteilt auf 5 Jahre, absolvieren; mindestens zwei der fünf in Artikel III aufgeführten Methoden müssen erfüllt werden.

**V. Dokumentation und Kontrolle der Weiterbildung**

Die Mitglieder des ASPSC-SPVKS dokumentieren ihre Fortbildung so, dass die Dauer und der Inhalt nachgewiesen werden können. Sie müssen daher die notwendigen detaillierten Unterlagen und Belege aufbewahren.

**VI. Nichteinhaltung der Weiterbildungsanforderungen**

Bei wiederholten und schwerwiegenden Verstössen kann der ASPSC-SPVKS Massnahmen und Sanktionen gegen Mitglieder ergreifen, die sich ihrer Fortbildungspflicht entziehen.